

# RS Vwgh 2013/12/19 2012/03/0052

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2013

## Index

91/01 Fernmeldewesen

## Norm

TKG 2003 §107 Abs2 Z1;

TKG 2003 §107 Abs6;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2012/03/0053 E 19. Dezember 2013

## Rechtssatz

Es gibt für den Absender einer Nachricht eine einfache Möglichkeit, eine allfällige Strafbarkeit zu vermeiden: Sie besteht darin, die Einwilligung des (potentiellen) Empfängers einzuholen, bevor an ihn mit elektronischer Post zu Zwecken der Direktwerbung herangetreten wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012030052.X07

## Im RIS seit

02.02.2014

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)